



Bundesministerium
für Landesverteidigung
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Wien, 23. Dezember 2020
GZ 300.413/002–P1–3/20

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 2001 und das Heeresdisziplargesetz 2014 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 4. Dezember 2020, GZ: S91000/5–ELeg/2020 (1), übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zur Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

(1) Der RH machte im Bericht „Assistenz- und Unterstützungsleistungen des Bundesheeres zum Grenzmanagement“, Reihe Bund 2020/38, TZ 28, kritisch darauf aufmerksam, dass der personalintensive Einsatz von Soldatinnen und Soldaten im Rahmen des Assistenzeinsatzes dazu führte, dass sich bei der Ausbildung der Grundwehrdiener das Betreuungsverhältnis zwischen Ausbilderin bzw. Ausbilder und Grundwehrdienern von durchschnittlich 1:8 auf 1:12 nachhaltig verschlechterte. Darüber hinaus wirkte sich der Assistenzeinsatz nachteilig auf die militärische Ausbildung aus. Zudem konnten nicht alle Grundwehrdiener in der Mobilmachungsorganisation (Milizheer) eingeteilt werden, für die dies bei fortgesetzter Ausbildung möglich gewesen wäre. Der RH empfahl daher u.a. dem Bundesministerium für Landesverteidigung, bei der gesamthaften, umfassenden Evaluierung des Assistenzeinsatzes auch die Auswirkungen des Einsatzes auf die militärische Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Zuzufolge der dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen würden seit Jahrzehnten Soldaten im Rahmen ihres Grundwehrdienstes auch im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz/Migration eingesetzt. Das führe dazu, dass die dabei eingesetzten Grundwehrdienst leistenden Soldaten in aller Regel nur etwa drei Monate für die Basisausbildung militärisch ausgebildet würden und daher die notwendige Qualifizierung für eine Beorderung als Milizsoldat nur eingeschränkt erreichten. Um dem entgegenzuwirken, sollten lang andauernde Einsätze im Inland, beispielsweise ein sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz/Migration, durch Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung sichergestellt

werden. Dadurch sollte sich wieder eine vollständige sechsmonatige militärische Ausbildungszeit für die Grundwehrdienst leistenden Soldaten ergeben. Um dieses Ziel zu erreichen, seien u.a. Anpassungen im Heeresgebührengesetz 2001, z.B. die Vereinheitlichung der „Einsatzbesoldung“ sowie Schaffung einer Freiwilligen- und einer Kaderausbildungsprämie, zweckmäßig bzw. erforderlich.

(3) Der RH wertet den vorliegenden Entwurf mit Blick auf dessen Ziel, lang andauernde Einsätze im Inland, z.B. den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz/Migration, in erster Linie mit Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung sicherzustellen, um bei den Grundwehrdienst leistenden Soldaten eine sechsmonatige militärische Ausbildung und damit die notwendige Qualifizierung für eine Beorderung in die Miliz zu erreichen, als einen Schritt zur Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlung.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat